

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 30.07.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 38 Seite 210

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Überseer Bach (Moosbach, Hindlinger Bach), Gewässer III. Ordnung, Flusskilometer 0,250 – 7,700, sowie am Tennbodenbach, Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach, Flusskilometer 0,000 – 2,250, in den Gemeinden Übersee, Grassau und Marquartstein im Landkreis Traunstein;

hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung unter Berücksichtigung aktueller hydraulischer Berechnungen

82/21

Anlage 1 zu 82/21:

1 Übersichtskarte (Karte 1 von 2)

Anlage 2 zu <u>82/21</u>:

1 Übersichtskarte (Karte 2 von 2)

82/21

Az.: 4.16-6451.02-210003

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Überseer Bach (Moosbach, Hindlinger Bach), Gewässer III. Ordnung, Flusskilometer 0,250 – 7,700, sowie am Tennbodenbach, Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach, Flusskilometer 0,000 – 2,250, in den Gemeinden Übersee, Grassau und Marquartstein im Landkreis Traunstein;

hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung unter Berücksichtigung aktueller hydraulischer Berechnungen

```
<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte (Karte 1 von 2)>>> <<<Anlage 2: 1 Übersichtskarte (Karte 2 von 2)>>>
```

Mit Bekanntmachung vom 27.07.2016, veröffentlicht unter der Nr. 73/16 im Amtsblatt Nr. 28 vom 05.08.2021, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet am Überseer Bach (Moosbach, Hindlinger Bach, Tennbodenbach) auf dem Gebiet der Gemeinden Übersee, Grassau und Marquartstein im Landkreis Traunstein gemäß Art. 47 Abs. 2 BayWG vorläufig gesichert. Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläu-fige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. am 05.08.2021.

Das Überschwemmungsgebiet des Tennbodenbaches wurde zwischen 2019 und 2021 unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften des Gewässers sowie aktueller hydrologischer Eingangsdaten und Vermessungsdaten neu ermittelt. Aufgrund dieser neuen bzw. ergänzenden Ermittlungen war es bisher nicht möglich, das Festsetzungsverfahren einzuleiten. Aus diesem Grund wird die vorläufige Sicherung mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, d.h. bis zum 05.08.2023, verlängert.

Die vorläufige Sicherung umfasst im Bereich des Tennbodenbaches sowie des Hindlinger Baches das Überschwemmungsgebiet basierend auf den Ergebnissen der aktuellen hydraulischen Berechnungen, die hiermit gleichzeitig gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG bekannt gemacht werden. Dadurch sind im Bereich des Tennbodenbaches sowie des Hindlinger Baches Änderungen im Umgriff des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes verbunden; dieses wird hiermit an die durch die Neuberechnung ermittelten Betroffenheiten angepasst.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Überseer Bach ist das 100-jährliche Hochwasser (hier: Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Im Fall des Tennbodenbaches wurden dabei die wildbachtypischen Eigenschaften (unter anderem zeitweise hohe Feststoffführung) berücksichtigt. Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Überseer Baches (Moosbach, Hindlinger Bach, Tennbodenbach) ist in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind darüber hinaus in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1: 25.000 und in Detailkarten im Maßstab M 1: 2.500 dargestellt. Sie sind in den Detailkarten flächig hellblau abgesetzt, mit Begrenzungslinie dargestellt und dunkelblau schraffiert. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet vom 27.07.2016 ist flächig hellgrün dargestellt. Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in den Gemeinden Übersee, Grassau und Marquartstein während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden außerdem im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) für die Öffentlichkeit dokumentiert und sind dort einsehbar. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit der vorläufigen Sicherung gelten für das Überschwemmungsgebiet insbesondere die Vorschriften nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Traunstein, 27.07.2021 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter

Siegfried Walch

Landrat



